

## HANDEL MIT EMISSIONSRECHTEN

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 16** vom 23. Januar 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks **Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** [s. [CEP-Analyse](#)]

### Position des Rates – 1. Lesung vom 6. April 2009

#### Rat „Justiz und Inneres“

##### ► Grundaussagen zum Vorschlag

Der Rat nimmt die vorgeschlagene Richtlinie in der vom EP angenommenen Fassung [s. [CEP-Monitor](#)] an.

##### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

- Die Mitgliedstaaten verabschieden die Richtlinie in der vom EP angenommenen Fassung (s. oben).
- Zusätzlich wird der Richtlinie eine Erklärung Großbritanniens zur Rechtsgrundlage beigefügt:
  - Großbritannien spricht sich dagegen aus, dass die vorgeschlagene Richtlinie – wie geschehen – allein auf Artikel 175 Absatz 1 EGV gestützt wird. Diese Vorschrift genüge nicht als Rechtsgrundlage, da die Richtlinie wesentliche finanzpolitische Bestimmungen enthalte. Großbritannien meint, dass die Richtlinie unter anderem auf Artikel 175 Absatz 2 EGV hätte gestützt werden müssen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass nicht mit qualifizierter Mehrheit über den Richtlinienvorschlag hätte abgestimmt werden dürfen, sondern dass es einer einstimmigen Entscheidung der Mitgliedstaaten im Rat bedurft hätte.
  - Mit dieser Erklärung wiederholt Großbritannien seine bereits früher unter ähnlichen Umständen vorgebrachte Auffassung, dass bei EU-Regelungen, die finanzpolitische Maßnahmen enthalten, unbedingt einer derjenigen Artikel des EG-Vertrags als alleinige oder als zusätzliche Rechtsgrundlage herangezogen werden müsse, die finanzpolitische Fragen betreffen.
- Zusätzlich werden der Richtlinie zwei Erklärungen der KOM beigefügt:
  - Die KOM stellt in einer Erklärung klar, dass die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung, ab 2013 einen Teil der Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden, bis zum Jahr 2016 auch erfüllen können, indem sie damit den Bau hocheffizienter Kraftwerke unterstützen, die zur geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub> in der Lage („CCS-fähig“; CCS = Carbon Capture and Storage) sind; davon sind auch solche Kraftwerke erfasst, die erneuerbare Energien nutzen.
  - Die zweite Erklärung der KOM betrifft die gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen und das EU-System für den Handel mit Emissionsrechten (EU-ETS):
    - Die KOM stellt klar, dass die EU-Staaten Anlagen, die andernfalls dem Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt wären („carbon leakage“), übergangsweise für die auf die Strompreise abgewälzten CO<sub>2</sub>-Kosten entschädigen können.
    - Die KOM kündigt an, mangels eines internationalen Übereinkommens bis Ende 2010 nach Konsultation der Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen der Mitgliedstaaten um detaillierte Bedingungen zu ergänzen.

##### ► Politischer Kontext

Der Lesung voraus ging zunächst die grundsätzliche politische Einigung der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat vom 11./12. Dezember 2008. Die Aussagen des Europäischen Rates sind zwar politisch bedeutsam, aber rechtlich nicht bindend. Ergebnis des „Trilogs“ – informeller Gespräche zwischen EP, Ministerrat und Kommission – zu dem konkreten Richtlinienvorschlag, der dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, ist der Konsens, den die vom EP am 17. Dezember 2008 angenommene Fassung wiedergibt. Diese hat nun auch der (Minister-)Rat in förmlicher Lesung angenommen. Das Verfahren ist damit soweit abgeschlossen. Die Richtlinie muss zu ihrem Inkrafttreten nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.